
S 5 RJ 972/01 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 RJ 972/01 A
Datum	23.01.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 137/02
Datum	22.10.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung der KlÄgerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 23. Januar 2002 wird zur¼ckgewiesen.
II. Au¼rgerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist der Anspruch der KlÄgerin auf eine Hinterbliebenenrente aus der Versicherung des verstorbenen geschiedenen Ehegatten.

Die Ehe der KlÄgerin mit dem am 05.07.2000 verstorbenen Versicherten V. S. ist durch Urteil des Gemeindeggerichts V. vom 19.01.2000 und durch zweitinstanzliches Urteil des Bezirksgerichts V. vom 04.05.2000 geschieden worden; die Ehe hat laut Heiratsregister aufgrund dieser Entscheidung mit Ablauf des 04.05.2000 geendet.

Am 17.07.2000 beantragte die KlÄgerin bei der Beklagten die Zahlung von Witwenrente an den geschiedenen Ehegatten. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 02.04.2001 und Widerspruchsbescheid vom 02.07.2001 ab. Anspruch auf Witwenrente gemÄ [Ä 46 SGB VI](#) bestÄnde nur, wenn die Ehe bis

zum Tod des Versicherten fortgedauert hätte. Ein Anspruch auf Witwenrente an den geschiedenen Ehegatten setzte gemäß [Â§ 243 SGB VI](#) eine Scheidung vor dem 01.07.1977 voraus. Erziehungsrente gemäß [Â§ 47 SGB VI](#) könne u.a. nur dann gezahlt werden, wenn die geschiedene Ehefrau selbst eine Beitragsleistung in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung aufzuweisen hätte.

Mit der am 12.08.2001 zum Sozialgericht Landshut (SG) erhobenen Klage verfolgte die Klägerin ihren Rentenanspruch weiter. Zur Begründung verwies sie darauf, dass der verstorbene Versicherte ihr gegenüber nach der Scheidung zum Unterhalt verpflichtet gewesen sei.

Das SG wies die Klage mit Gerichtsbescheid vom 23.01.2002 ab. Es bestätigte die Rechtsauffassung der Beklagten im Einzelnen und wies insbesondere darauf hin, dass es weder auf das Alter der Klägerin noch auf deren etwa verminderte Erwerbsfähigkeit noch auf den rechtskräftig festgestellten Unterhaltsanspruch ankomme.

Am 20.03.2002 ging die Berufung der Klägerin gegen diesen ihr in ihrer Heimat zugestellten Gerichtsbescheid beim Bayer. Landessozialgericht ein. Zur Begründung trug sie vor, die Ehe sei im Zeitpunkt des Todes des Versicherten noch nicht in allen Teilen rechtskräftig geschieden gewesen, weil nachträglich noch die Verpflichtung des geschiedenen Ehemanns, ihr Unterhalt zu leisten, rechtskräftig festgestellt worden sei.

Die Klägerin beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 23.01.2002 sowie den Bescheid der Beklagten vom 02.04.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.07.2001 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr aufgrund ihres Antrags vom 17.07.2000 Witwenrente gemäß [Â§ 46 SGB VI](#), hilfsweise Witwenrente an den geschiedenen Ehegatten gemäß [Â§ 243 SGB VI](#), weiter hilfsweise, Erziehungsrente gemäß [Â§ 47 SGB VI](#) zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im Einzelnen und zur Ergänzung des Tatbestands wird im Folgenden auf den Inhalt der beigezogenen Akten und der Akte des Bayer. Landessozialgerichts sowie auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist unbegründet. Der Gerichtsbescheid des SG Landshut vom 23.01.2002 ist nicht zu beanstanden, weil die Klägerin gegen die Beklagte weder Anspruch auf Witwenrente gemäß [Â§ 46 SGB VI](#) noch Anspruch auf Witwenrente an den geschiedenen Ehegatten gemäß [Â§ 243 SGB VI](#) noch

Anspruch auf Erziehungsrente gem. [Â§ 47 SGB VI](#) hat. Der Senat folgt diesbezüglich in vollem Umfang den Gr.änden des angefochtenen Gerichtsbescheids und sieht daher gem. [Â§ 153 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgr.ände ab. Erg.änzend ist lediglich auszuf.ühren:

Es unterliegt aufgrund der vorliegenden Urkunden keinem Zweifel, dass die Ehe auch für die Anwendung deutschen Rechts bindend (vgl. hierzu KassKomm-G.ärtner [Â§ 243 SGB VI](#) Rdnr. 4) vor dem Tod des Versicherten rechtskr.äftig geschieden worden ist. Der nachgehende Unterhaltsanspruch, der auch dem deutschen Recht nicht fremd ist, .ändert an der Tatsache der Ehescheidung nichts. Die Kl.ägerin ist nicht mehr Witwe des verstorbenen Versicherten gewesen.

Die Berufung der Kl.ägerin gegen den Gerichtsbescheid des SG Landshut vom 23.01.2002 war somit zur.ückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus [Â§ 193 SGG](#).

Gr.ände, die Revision gem. [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 04.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024